

Durch die Zugehörigkeit zum Heer wurde also die Zugehörigkeit zum Volk im politischen Sinne überhaupt begründet; aber auch die rechtliche Stellung des einzelnen wurde, wenn auch nicht ausschließlich, durch das Verhältnis zum König und damit zur staatlichen Gewalt, die der König darstellte, bestimmt. Dieser Grundsatz wirkte sich in den monarchischen Staaten ausgleichend gegenüber den sehr schroffen ständischen Unterschieden in den nichtmonarchischen Staaten, in denen der Adel die entscheidende Rolle innehatte und eifersüchtig wahrte, aus. Diese Tatsachen bringen die Wergeldbestimmungen klar zur Erscheinung. Der unmittelbare Zusammenhang mit dem König, der Königsdienst ganz allgemein hatte bei den Franken eine Erhöhung des Wergeldes und damit der sozialen Stellung zur Folge.¹⁾ Diesen Grundsatz sprechen die Lex Sal. 54, 1 und die Lex Rib. 11, 3 und 53, 1 und 2 aus.²⁾ Die Mitglieder des königlichen Gefolges, die Anstrustionen genossen bei den Franken das dreifache Wergeld, nach der Lex. Cham. c. 7 hatte der Graf in seinem *comitatus* und der Königsbote in seinem *missaticum* das dreifache Wergeld; *comitatus* und *missaticum* bedeuten aber hier, daß sich die beiden Funktionäre in Ausübung ihres Amtes befanden; G. H. Pertz übersetzt *missaticum* als Dienstreise.³⁾ Dagegen kennen die fränkischen Volksrechte und auch solche, die stark fränkisch beeinflußt sind, keine Hervorhebung des Adels bei der Festsetzung des Wergeldes. Andererseits fehlt die Erhöhung des Wergeldes der Königsdiener in der Lex Frisionum und Bajuvariorum. Allen diesen Volksrechten ist aber ein stark erhöhtes Wergeld für den Adel gemeinsam. Die Lex Sax. von 797 c. 7 kennt neben dem erhöhten Wergeld für den Adel das dreifache Wergeld für die Königsdiener; in ihr sehen wir also eine Verbindung der beiden Systeme, die alte sächsische Hervorhebung des Adels und die fränkische der Königsboten. Die Rechte jener Stämme, die entweder keine monarchische Verfassung hatten oder bei denen sie allmählich gewachsen und nicht durch ein Heerkönigtum begründet war, gestehen also dem Adel mehr oder weniger erhöhte Wergelder zu, mit dem Steigen des fränkischen Einflusses und damit der monarchischen Gewalt sinkt das adlige Wergeld relativ. Der Fiskaline, der Kriegsdienst leistete,

E. Klebel meint (Mitteil. d. anthrop. Gesellsch. Wien, 1939) S. 87, 91, daß diese Fremdvölker als Hörige angesiedelt wurden.

¹⁾ Brunner, RG. 1² S. 349 ff.

²⁾ Brunner, RG. 2² S. 137.

³⁾ G. H. Pertz, Abh. d. Berl. Akad. (1846) S. 417.